

Gemeinde Waldenburg

Kanton Basel-Landschaft



Zonenreglement Siedlung

Mutation § 37 "Denkmalschutzzonen"

> neue Denkmalschutzzone "ehemalige Bezirksschreiberei"

Exemplar

**Einwohnergemeindeversammlung
vom 13. Juni 2016**

Inventar Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.:

Planaufgabe:

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt

Mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

S:\Projekte\Waldenburg\68096_Umzonung\02_Reglemente\68096_Mut_Reg_Denkmalschutz_EGV_20160511.docx



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

rev.	Datum	Projekt	Erstellt	Geprüft	Freigabe
	23.06.2015	EB	SK	EB	
a	26.02.2016	EB	EB	EB	
b	04.03.2016	EB	SK	EB	
c	11.05.2016	EB	SK	EB	

Aufbau der Mutation zum Zonenreglement Siedlung (zur Orientierung):

Die grau hinterlegten, neuen Zonenreglementsbestimmungen (² **Denkmalschutzzone "ehemalige Bezirksschreiberei" (NEU)**) unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Graue Texte sind bereits rechtskräftig und dienen der Information.

Die rechtskräftigen Zonenreglementsbestimmungen des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Waldenburg, basierend auf dem

- Zonenreglement Siedlung, RRB Nr. 325 vom 06. März 2007

werden wie folgt ergänzt:**§ 37 Denkmalschutzzonen****¹ Denkmalschutzzone "Villa Gelpke" (bestehend)**

Die Denkmalschutzzone "Villa Gelpke" bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung des Siedlungsraumes um die kommunal geschützte "Villa Gelpke" mit Remisenhaus samt der umgebenden parkähnlichen Anlage.

Baubewilligungspflichtige Massnahmen sind in Beachtung der Zonenvorschriften soweit erlaubt, dass die geschützten Bauten und deren unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Neubauten, Um- und Anbauten sowie Umgebungsgestaltung sind in Beachtung der Schutzobjekte und deren unmittelbaren Umgebung in den historisch gewachsenen Siedlungsraum einzupassen.

Für grössere Bauvorhaben wird die vorgängige Ausarbeitung eines Projektwettbewerbempfohlen.

² Denkmalschutzzone "ehemalige Bezirksschreiberei" (NEU)

Die Denkmalschutzzone "ehemalige Bezirksschreiberei" bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung des Siedlungsraumes um die kantonal geschützten Bauten samt der umgebenden parkähnlichen Anlage.

Baubewilligungspflichtige Massnahmen sind in Beachtung der Zonenvorschriften soweit erlaubt, dass die geschützten Bauten und Anlagen und deren unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Neubauten, Um- und Anbauten sowie Umgebungsgestaltung sind in Beachtung der Schutzobjekte und deren unmittelbaren Umgebung in den historisch gewachsenen Siedlungsraum einzupassen. Neubauten sind nur in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege möglich.

Der im Zonenplan Siedlung definierte Bereich des historischen Gartens ist in seiner schutzwürdigen Struktur, dem originären Bestand und Bewuchs zu pflegen, zu erhalten und von Bauten freizuhalten. Unterhalt und Pflegemassnahmen sind in Koordination mit der kantonalen Denkmalpflege vorzunehmen.

Die Gartenanlage ist im ICOMOS (Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz) als Objekt-Nr. 2895-02 aufgeführt.